

Wahlordnung

des Fördervereins Terrassenschwimmbad Unterweißbach e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gründungsversammlung beschließt die nachfolgende Wahlordnung.
- (2) Diese Vereinsordnung ist für die Durchführung von Wahlen zur Besetzung des Vorstandes verbindlich.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Für die Dauer des Wahlganges wird die Versammlungsleitung einer Wahlkommission übertragen. Diese wird auf Zuruf, bei Widerspruch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, gebildet.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Personen. Diese dürfen nicht Kandidaten für den neuen Vorstand sein.

§ 3 Kandidatenliste – Stimmzettel

- (1) Die Kandidaten für den Vorstand werden während der Gründungsversammlung vorgeschlagen und von der Wahlkommission in einer Liste aufgestellt.
- (2) Jeder Kandidat wird vor dem Wahlvorgang nach seinem Einverständnis zur Aufstellung auf die Kandidatenliste befragt.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
- (4) Gewählt werden können alle Mitglieder.

§ 4 Wahlmodus

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat maximal 5 Stimmen. Je Kandidat kann 1 Stimme vergeben werden. Die Wahl ist geheim und findet per Stimmzettel statt.

§ 5 Anzahl der Vorstandsmitglieder, Auszählung der Stimmzettel

- (1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird auf 5 festgelegt. Aus der Liste sind die 5 Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Liegen mehrere Kandidaten auf dem 5. Platz, so erfolgt eine Stichwahl. Gewählt für den Vorstand ist der stimmbeste Kandidat aus der Stichwahl.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied gewählt und dieses stimmt seiner Wahl nicht zu, gilt der laut Auszählung nächstfolgende stimmkärkste Kandidat als gewählt.
- (4) Der gewählte Vorstand bestimmt in einer sofort stattfindenden Sitzung seinen 1. Vorsitzenden und die Funktionen des Stellvertreters/Schriftführers und des Kassenwartes.

§ 6 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn beim Wahlgang mehr als 5 Kandidaten auf dem Stimmzettel aufgelistet werden und mehr als eine Stimme je Kandidat abgegeben wurde.
- (2) Ist der Stimmzettel durch andere auffallende Markierungen gekennzeichnet, ist er ungültig.
- (3) Weiterhin ist ein Stimmzettel ungültig, wenn ein Name auf dem Stimmzettel steht, der nicht auf der Kandidatenliste aufgeführt ist.

§ 7 Nachfolgekandidaten

- (1) Sollte im Zeitraum einer Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied ausscheiden, so rückt der Kandidat nach, der nach der Auszählung der gültigen Stimmen die meisten auf sich vereinigen konnte.
- (2) Sollten mehrere Nachfolgekandidaten gleiche Stimmanteile besitzen, so wird in einer Vorstandssitzung der Nachfolgekandidat gewählt.

§ 8 Wahlbericht

Der Vorstand der Wahlkommission gibt nach Auszählung der Stimmzettel einen zusammenfassenden Bericht an die Mitgliederversammlung, in dem er folgendes feststellt:

- (1) Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder
- (2) Anzahl der gültigen Stimmen in Stück und Prozent
- (3) Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der Listung mit jeweils Anzahl der Stimmen verlesen und bei notwendiger Stichwahl die Platzierung der Kandidaten festgestellt.
- (4) Im Anschluss daran wird zusammenfassend der neue Vorstand namentlich bekannt gegeben.

§ 9 Gültigkeit der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 20. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Änderungen zur Wahlordnung sind laut Satzung vom Vorstand zu beschließen.

Unterweißbach, den 20. Juli 2026